Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer soll in dem Satze a. nach dem Worte: „besetzt" die Einschaltung erfolgen:

„1 Thlr. — — bis".

Man will dadurch den Localcommissionen die Füglichkeit gewähren, in Fällen, wo auch bei dem Betriebe mit 2 oder mehr Pferden der Verdienst der Pferdeinhaber gegen frühere Zeit doch wesentlich abgenommen hat, eine Erleichterung eintreten zu lassen.

Die Deputation der ersten Kammer sagt: Der Besteuerungssatz unter a. ist aus §. 17 des dermaligen Gesetzes vom 22. November 1834 übergetragen, seit dieser Zeit aber das Gewerbe des Fracht- und Personenfuhrwerks, nachdem es mit den Eisenbahnen in Concurrenz getreten, hier und da bedeutend heruntergedrückt worden.

Es scheint daher nicht unangemessen, für solche Fälle, wo der Steuersatz von 1834 wegen gesunkenen Gewerbsverdienstes zu hart treffen würde, der Localcommission den vorgeschlagenen Spielraum zu gönnen, und empfiehlt daher die Deputation die Annahme des Paragraphen mit dieser Einschaltung, gegen die auch die Herren Regierungscommissarien nichts erinnert haben.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter erinnert wird, so frage ich: ob nach dem Beschlusse der Deputation im Satze a. gesetzt werden soll nach dem Worte: „besetzt" „1 Thlr. bis"? — Dies wird einstimmig beschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer mit dieser Abänderung auch §. 34 des Gesetzentwurfs selbst annehme? — Wird einstimmig angenommen.

§. 35.

Erläuterungen.

1) Für Fuhrleute, welche nicht mehr als 2 Pferde besitzen und mit solchen ein minder einträgliches Lohnfuhrwerk, z. B. Sand-, Ackerfuhren und dergleichen betreiben, wird dem Ermessen der Localcommission eine Ermäßigung des Satzes unter A. a. §. 34 auf die Hälfte anheimgestellt.

2) Besitzer von Feldwirthschaften, so wie Gewerbtreibende, welche nur von Zeit zu Zeit mit den für den Wirthschafts- oder beziehendlich Gewerbsbetrieb nöthigen Pferden Lohnfuhren verrichten, sind nur nach dem jedesmaligen Ermessen der Ortsabschätzungscommission gewerbsteuerpflichtig.

3) Postmeister und Posthalter, welche Pferde zur Verrichtung von Lohnfuhren, im Gegensatz der ordinairen und Extrapostfuhren halten, sind deshalb in gegenwärtiger Unterabtheilung zur Gewerbsteuer beizuziehen.

4) Wer Pferde nur zum Verführen eigner Gewerbserzeugnisse hält, ist deshalb nicht gewerbsteuerpflichtig.

Referent Bürgermeister Hübler: Zu diesem Paragraphen hatte die Deputation in ihrem ersten Berichte zu Beseitigung von Mißdeutungen vorgeschlagen, im zweiten Satze in der dritten Zeile (s. oben d. 4.) hinter dem Worte: „sind" „wegen letzterer" einzuschalten.

Die jenseitige Kammer hat nach Maaßgabe der bei §. 34 beschlossenen Einschaltung in dem ersten Satze auf der vierten (s. oben d. 5.) Zeile die Worte:

„auf die Hälfte"

mit den Worten:

„auf — 20 Ngr. —"

vertauscht, und in dem zweiten Satze auf der 4. Zeile nach: „Ortsabschätzungscommission" die Worte eingeschaltet:

„mit einem verhältnißmäßigen Satze",

um anzudeuten, daß derjenige, der mit seinen zum Wirthschaftsbetriebe nöthigen Pferden nur einige Zeit im Jahre Lohnfuhren übernimmt, nicht den vollen Gewerbsteuersatz gleich denen zu entrichten habe, die das ganze Jahr Lohnfuhren verrichten.

Die Deputation der ersten Kammer sagt: Die erste Einschaltung ist eine nothwendige Folge des vorstehenden Beschlusses zu §. 34.

Die zweite scheint zwar, da der Gesetzentwurf in Punkt 2 die Besteuerung ganz in das Ermessen der Ortscommission stellt, und diese ohnehin alle einschlagende Verhältnisse zu berücksichtigen verpflichtet ist, nicht gerade nothwendig, aber an sich unbedenklich. Die Deputation beantragt deshalb die Annahme des Paragraphen mit der von ihr vorgeschlagenen Einschaltung und den beiden von jenseitiger Kammer beschlossenen Aenderungen.

Präsident v. Carlowitz: Nach dem Antrage der Deputation soll also im zweiten Satze in der dritten (s. oben d. 4.) Zeile hinter dem Worte: „sind" der Satz eingeschaltet werden: „wegen letzterer". Ich frage die Kammer: ob sie diesem Theile des Deputationsgutachtens beitritt? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Nun sollen im Satze unter 1 statt der Worte: „auf die Hälfte", die Worte Platz greifen: „auf 20 Ngr." Tritt die Kammer auch hierin dem Deputationsgutachten bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Weiter frage ich: ob nach dem Worte: „Ortsabschätzungscommission" am Schlusse des Punktes 2 die Worte eingeschaltet werden sollen: „mit einem verhältnißmäßigen Satze"? — Wird ebenfalls einstimmig beschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich noch: ob Sie unter den beschlossenen Modificationen den §. 35 des Gesetzentwurfs selbst annehmen? — Wird einstimmig angenommen.

§. 36.

Pächter.

Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art von Landwirthschaften, Grundstücken, Gebäuden, Realrechten, Maschinen, Gewerbsanlagen, Obstnutzungen ꝛc. einen Erwerb finden, entrichten jährlich nach Maaßgabe der jährlichen Pachtsummen, jedoch nach Abzug der darunter begriffenen Unterpachtsummen

SLUB
Wir führen Wissen.